

## **Kurzlebenslauf von Dr. Burkhard Hofer**

geboren 30. Mai 1944 in Wien,  
Volksschule in Wien Mauer,  
Unterstufe Gymnasium Wien 13, Fichtnergasse,  
Oberstufe Realgymnasium Wien 15, Diefenbachgasse,  
Ablegung der Reifeprüfung im Jahr 1962

Ableistung des Präsenzdienstes, danach Inskription an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in Wien, Promotion im Frühjahr 1968.

Reserveoffizier, Oblt.

Nach Absolvierung des Gerichtsjahres und einer kurzen Praxis als Rechtsanwaltsanwärter bei einem Wiener Anwalt, 1970 Eintritt in den Dienst der Finanzprokurator. Als Prokuratorsbediensteter gerichtliche und außergerichtliche Vertretung verschiedener Dienststellen des Bundes. Im Rahmen dieser Tätigkeit wurden die Dienstprüfung und die Rechtsanwaltsprüfung abgelegt.

1980	Eintritt in die EVN als Leiter der Rechtsabteilung
April 1992	Leiter des Generalsekretariats der EVN mit Zuständigkeit für juristische Angelegenheiten des Unternehmens sowie für Beteiligungen und Projekte.
März 2005	Berufung in den Vorstand der EVN AG in der Funktion als „Sprecher des Vorstands“.
Seit 20. Jänner 2011	Vorsitzender des Aufsichtsrats der EVN AG
Seit Juli 2007	Mitglied des Aufsichtsrats der HYPO NOE Gruppe Bank AG, seit 2012 Vorsitzender
Seit September 2009	Mitglied des Aufsichtsrats der Flughafen Wien Aktiengesellschaft

Zur Vorlage

an die am 30. April 2013 stattfindende  
25. ordentliche Hauptversammlung der  
Flughafen Wien Aktiengesellschaft

## **Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG**

Gemäß § 87 Abs. 2 Aktiengesetz (AktG) hat jede für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagene Person der Hauptversammlung ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Zur Darlegung meiner fachlichen Qualifikation sowie meiner beruflichen bzw. vergleichbaren Funktionen verweise ich auf meinen angeschlossenen Lebenslauf.

Weiters erkläre ich hiermit gemäß § 87 Abs. 2 AktG, dass

1. mir keine Umstände bekannt sind, die die Besorgnis meiner Befangenheit als Mitglied des Aufsichtsrats der Flughafen Wien Aktiengesellschaft begründen könnten;
2. ich keine Organfunktionen in anderen Gesellschaften wahrnehme, die zur Flughafen Wien Aktiengesellschaft in Wettbewerb stehen;
3. ich in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Flughafen Wien Aktiengesellschaft oder deren Vorstand stehe, die einen materiellen Interessenskonflikt begründet und daher geeignet ist, mein Verhalten als Mitglied des Aufsichtsrates zu beeinflussen.

Schließlich erkläre ich im Hinblick auf § 87 Abs 2a Satz 3 AktG, dass ich nicht rechtskräftig wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden bin, die meine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt.

*Ma Enzerdorf, 4.4.2013*

Ort, Datum

-----  
Name

*D. HOFER Burkhard*